

1. Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 22 bis § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Segeberg

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz), dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg vom 01.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

2. § 5 wird in Teilen wie folgt geändert:

- (2) Für die Leistungsgewährung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen ersten Wohnsitz hat.
- (3) Ist eine Förderung in Kindertagespflege außerhalb des Kreises für das Kind geeignet und erforderlich, wird die Geldleistung in der Höhe des Stundensatzes gewährt, die der gültigen Vereinbarung des jeweiligen Jugendhilfeträgers entspricht. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Dies gilt nicht für die Gewährung einer Geldleistung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen.

3. § 6 wird in Teilen wie folgt geändert:

(2e) Nach der Hälfte der zu leistenden Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten kann eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur Betreuung von bis zu drei gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden.

(2p) Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zur Kindertagespflege sowie mindestens die Teilnahme an den Tagespflegetreffen mindestens 2x im Jahr ist für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

4. § 8 wird in Teilen wie folgt geändert:

(6) wird gestrichen.

(7) wird in (6) geändert.

(7) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an Betreuungstagen wird pro Jahr für bis zu 15 Krankheitstagen sowie für bis zu drei Tagen zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungen auf Nachweis gewährt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt nicht für urlaubsbedingte oder sonstige Abwesenheits-/Ausfallzeiten sowie für krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten bei Überschreitung der in Satz 1 genannten Anzahl.

(8) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt

(9) Abwesenheits-/Ausfallzeiten eines Kalendermonats sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson jeweils bis zum 5. des Folgemonats schriftlich anzuzeigen. Bereits geplante Abwesenheits-/Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind dem Jugendamt des Kreises Segeberg durch die Kindertagespflegeperson sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Die Meldung der Krankheitstage hat unter Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erfolgen. Fortbildungstage sind unter Vorlage der verbindlichen Anmeldung zur Fortbildung zu melden. Abschließend ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

(13) Tagespflegepersonen aus dem Kreis Segeberg (außer Norderstedt) erhalten für bis zu drei absolvierte Fortbildungen pro Jahr, die für die Kindertagespflege geeignet und förderlich sind, einen Zuschuss des Kreises Segeberg in Höhe der nachgewiesenen Fortbildungskosten bis max. 100,00 € pro Fortbildung, wenn die Fortbildung nicht über eine der Fachberatungen des Kreises Segeberg absolviert wird.

5. § 9 wird in Teilen wie folgt geändert:

- (2) wird wie folgt ergänzt:
Die Vertretungskraft muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie weist, sofern Sie nicht anerkannte Kindertagespflege ist, ihre Eignung durch Vorlage und Nachweis folgender Unterlagen nach:
- Teilnahme an einer Schulung für Vertretungskräfte, durchgeführt durch eine der Fachberatungen des Kreises Segeberg, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Vertretungserlaubnis.
- (6) Anerkannte Vertretungskräfte aus dem Kreis Segeberg (außer Norderstedt) erhalten für bis zu drei absolvierte Fortbildungen pro Jahr, die für die Kindertagespflege geeignet und förderlich sind, einen Zuschuss des Kreises Segeberg in Höhe der nachgewiesenen Fortbildungskosten bis max. 100,00 € pro Fortbildung, wenn die Fortbildung nicht über eine der Fachberatungen des Kreises Segeberg absolviert wird.

6. § 13 wird in Teilen wie folgt geändert:

- (2) wird gestrichen.
- (3) wird in (2) geändert.

7. § 15 wird in Teilen wie folgt geändert:

- (1) Dritter Absatz:
Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, wird der Kostenbeitrag in voller Höhe erlassen.
Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, regelt das KiTaG, die Höhe des Einkommens, dass den Eltern nach Abzug des Kostenbeitrages mindestens verbleibt.

Artikel 2

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt insoweit die Regelungen der bis dahin gültigen Satzung des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 10.10.2021. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den 16/12/22


Jan Peter Schröder
Landrat

